

## **Satzung**

### **über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Elsdorf vom 16. Juni 2009 in der 12. Änderungsfassung vom 18.06.2026. Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2027 in Kraft.**

#### § 1

##### Rechtlicher Status

Die Gemeinde Elsdorf betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte (Kindergarten, Krippe, Hort).

#### § 2

##### Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern des Elementarbereiches. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie.

#### § 3

##### Aufnahme / Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Die Aufnahme soll bis zum 25.02. eines jeden Jahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Elsdorf beantragt werden. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt zum 01.08., 01.11. und 01.02. eines jeden Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen.
- (3) Die Aufnahmeentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten; im Übrigen nach dem Alter.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Elsdorf nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (6) Die Betreuung im Hort wird bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zum Austritt aus einer Grundschule in der Samtgemeinde Zeven angeboten. Die Einrichtung einer Hortgruppe erfolgt bedarfsabhängig und ist abhängig vom Ganztagsangebot der zuständigen Grundschule.
- (7) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

#### § 4

##### Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Eine Schutzimpfung gegen Masern, Tetanus, Diphtherie und Kinderlähmung wird empfohlen. Eine Impfbescheinigung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nach Aufforderung vorzulegen.
- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder tritt diese in der Familie auf, ist die Kindertagesstätte sofort zu benachrichtigen. Das Kind kann erst wieder aufgenommen werden, wenn aus einem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes hervorgeht, dass eine Ansteckung nicht zu befürchten ist.

## § 5

### Betreuungsjahr, Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmeterrmin abweichen.
- (2) Die Krippe ist in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr für Vormittagsgruppen. Bei Bedarf kann die Gemeinde Elsdorf die Öffnungstage ändern und die Öffnungszeiten für alle - oder einzelne - Kita-Gruppen erweitern. Die Hortgruppe bietet eine bedarfsabhängige Betreuungszeit von 14.00 bis 16.00 Uhr an.
- (3) Bei Bedarf (mind. 5 Kinder) werden folgende Randzeiten angeboten:  
Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr - für alle Gruppen  
Mittagsdienst von 13.00 bis 14.00 Uhr - für alle Gruppen  
Spätdienst von 14.00 bis 15.00 Uhr - für Vormittagsgruppen  
Spätdienst von 15.00 bis 16.00 Uhr - für Vormittagsgruppen  
Der Früh- und Mittagsdienst wird im 30-Minuten-Takt angeboten. Der Spätdienst ist für jeweils 60 bzw. 120 Minuten anzumelden. Eine Anmeldung zum Spätdienst setzt eine Teilnahme am Mittagsdienst voraus.  
Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich nur an Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit bzw. eine anbahnende Berufstätigkeit nachweisen.
- (4) Zu Beginn eines Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Ferien fest. Die Kita-Ferien dauern in der Regel 6 Wochen, davon fallen 4 Wochen in die Schulsommerferien. Während dieser 4 Wochen werden bei Bedarf (mindestens 10 Kinder) Ferienbetreuungszeiten angeboten. Dieses gebührenpflichtige Angebot kann grundsätzlich für Kinder in Anspruch genommen werden, deren Eltern / Personensorgeberechtigte berufstätig sind. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss grundsätzlich bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde vorliegen.
- (5) An zwei Tagen im Betreuungsjahr wird die Einrichtung zum Zwecke der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungsveranstaltung geschlossen.

## § 6

### Besuchsregelung

- (1) Kinder der Vormittags- und Ganztagsgruppen sollen in der Regel spätestens bis 8.30 Uhr erscheinen. Zu den Schlusszeiten sind die Kinder pünktlich abzuholen, da außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten keine Betreuung sichergestellt ist. Eine Abholung in den Vormittagsgruppen ist frühestens ab 12.30 Uhr möglich.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, so ist dies der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

## § 7

### Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kita veranstaltet die Gemeinde.

- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kita sowie ein Vertreter des Trägers der Kita bilden den Beirat.

## § 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in der Kita sind monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie betragen in der höchsten Einkommensstufe (Stufe 6) pro Kind

	vormittags	Randzeiten	nachmittags
	25 Std.	für über 8 Std. Randzeit je angefangene Betreuungs- stunde	10 Std
Kindergarten- betreuung	---	45,00 €	
Krippenbetreuung	325,00 €	---	
Hortbetreuung	---	---	150,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 21 KiTaG erstmalig für das Kindergartenjahr 2018/19 beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Randzeiten 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 45,00 € festgesetzt.
- (4) Durch die in Absatz 1 genannten Gebühren werden die Ferienbetreuungszeiten nicht abgedeckt. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:  
Ferienbetreuung vormittags (25 Std. pro Woche) 50,00 € wöchentlich. Bei längeren Betreuungszeiten erhöht sich der Zuschlag entsprechend.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Randzeiten werden monatlich folgende Zuschläge erhoben:  
Frühdienst und/oder Mittagsdienst je angefangene 30 Minuten 20,00 €. Der Mittagsdienst kann als zuschlagspflichtige Randzeit für maximal 60 Minuten gebucht werden, **der Spätdienst daran anschließend für maximal 120 Minuten.**  
Für Randzeiten in Einzelfällen kann im Voraus jeweils ein Gutscheinblock mit 10 Gutscheinen erworben werden. Für je angefangene 30 Minuten Randzeit ist jeweils 1 Gutschein abzugeben. Die Gebühr für diesen Gutscheinblock beträgt 30,00 €.
- (6) Getränke- und Speiseangebote sind zusätzlich zu berechnen.
- (7) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Eltern/ Sorgeberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (lt. Bescheid der Gemeindeverwaltung) und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kita abgemeldet oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergleiche Absatz 8 und § 6 Absatz 3).  
Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

- (9) Die Eltern/Sorgeberechtigten können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung - Rathaus Zeven -, Am Markt 4, Zeven, zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden; sollen sie schon vorher die Kita verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (10) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 30. bzw. letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse zu zahlen.  
Die Benutzungsgebühr ist in voller Höhe weiter zu bezahlen bei Ferien, bei vom staatlichen Gesundheitsamt angeordneten oder bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen; ist der Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung länger als 5 Betriebstage nicht erlaubt, wird die Benutzungsgebühr für die entsprechenden Tage ausgesetzt.  
Bei einem Benutzungsgebührenrückstand von mehr als 2 Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Das Kreisjugendamt wird vor einer solchen Entscheidung gehört.  
Für die Benutzungsgebühren finden die Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens Anwendung.

### § 9

#### Benutzungsgebühren - Staffelung, Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 gestaffelt nach Familiennettoeinkommen und den im Haushalt lebenden Personen gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Monatliche Benutzungsgebühr für den Kindertagesstättenbesuch:

	Kindergarten	Krippe	Hort
	für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Randzeit)	vormittags	Nachmittags
	je angefangene Betreuungs- stunde €	25 Std. €	10 Std. €
Stufe 1	45,00	166,50	77,00 €
Stufe 2		189,00	87,50 €
Stufe 3		211,50	97,50 €
Stufe 4		234,50	108,00 €
Stufe 5		257,00	118,50 €
Stufe 6		325,00	150,00 €

Die Zuordnung zu den oben genannten Einkommensstufen erfolgt dabei nach folgendem Familiennettoeinkommen:

	monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte				
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers. *)
	€	€	€	€	€
Stufe 1	bis 1.550	bis 1.700	bis 1.900	bis 2.100	bis 2.300
Stufe 2	bis 1.800	bis 1.950	bis 2.150	bis 2.350	bis 2.550
Stufe 3	bis 2.050	bis 2.200	bis 2.400	bis 2.600	bis 2.800
Stufe 4	bis 2.250	bis 2.400	bis 2.600	bis 2.800	bis 3.000
Stufe 5	bis 2.550	bis 2.700	bis 2.900	bis 3.100	bis 3.300
Stufe 6	über 2.550	über 2.700	über 2.900	über 3.100	über 3.300

\*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 200 €.

- (2) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Er wird zum 01. des Antragsmonats wirksam. Dem Antrag sind prüffähige Einkommensnachweise und sonstige Unterlagen beizufügen. Er ist bei der Gemeinde (Rathaus Zeven) schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (3) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen (Bruttoeinkünfte abzüglich Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zuzüglich des Kindergeldes und des Elterngeldes) der Eltern/-Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die durchschnittlichen monatlichen Einkommensverhältnisse des Antragsmonats und der beiden vorangegangenen Monate maßgebend.
- (4) Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 v. H. verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Gemeinde Elsdorf bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung.
- (5) a) Besucht ein Kind die Kita mit einer Betreuungszeit über 8 Std./tgl. wird die Benutzungsgebühr pro kindergeldberechtigtem weiterem Kind im Haushalt um jeweils 10 v.H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt.  
b) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig die Kita und sind für diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren selbst zu entrichten, werden diese wie folgt ermäßigt:  
Bei 2 Kindern wird die Benutzungsgebühr für beide Kinder um jeweils 25 v.H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## § 10

### Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden. Für den direkten Weg zur Kita sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt im

Kindergarten während der festgelegten Betreuungszeiten besteht für die Kinder ein Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadensausgleich.

- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur und von der Kita obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zur oder von der Kita, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Soll ein Kind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf es einer Rücksprache mit der Gruppenleitung, ob dem Kind dieses zumutbar ist. Ist das der Fall, muss darüber zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Gruppenleitung eine schriftliche Vereinbarung aufgenommen und unterzeichnet werden.

## § 11

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Gemeinde Elsdorf personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Gemeinde Elsdorf für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2027 in Kraft.

Elsdorf, 18.06.2026

Gemeinde Elsdorf

(L.S.)

Henning Fricke  
Gemeindedirektor